
Super-Star

Spielregeln und Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Organisation.....	2
B.	Wesen von Super-Star	3
Art. 2	Wesen von Super-Star	3
C.	Teilnahme	3
Art. 3	Im Allgemeinen	3
Art. 4	Spielscheine / Quick-Tips.....	3
Art. 5	Vertragsschluss	4
Art. 6	Spieleinsatz.....	4
Art. 7	Eingabefrist.....	4
D.	Behandlung der Daten	4
Art. 8	Erfassung und Speicherung der Daten.....	4
E.	Ziehung.....	5
Art. 9	Ziehung.....	5
F.	Gewinne.....	5
Art. 10	Gewinnanteile, Gewinnermittlung und Gewinnverteilung.....	5
G.	Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnauszahlung / Gewinnverfall	7
Art. 11	Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses	7
Art. 12	Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung	8
Art. 13	Gewinnverfall	8
H.	Einsprachen	8
Art. 14	Einsprachen	8
I.	Schlussbestimmungen	9
Art. 15	Durchführungsbewilligungen	9
Art. 16	Entscheide der Gesellschaftsleitung	9
Art. 17	Geltung	9

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

1.1 Für die Ausgabe und Durchführung von Super-Star gelten das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. November 2018 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

1.2 Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt Super-Star im Gebiet der Deutschschweiz¹, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das "Swisslos-Vertragsgebiet") nach Massgabe dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen durch.

1.3 Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend "Loterie Romande" oder "LoRo") zusammen, welche Super-Star im Gebiet der Westschweiz² (das "LoRo-Vertragsgebiet") auf der Basis deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen durchführt. Super-Star wird nach dem Organisationsprinzip der „gemeinsamen Masse“ betrieben. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf beide Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande Super-Star in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn, mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

1.4 Der gemeinschaftliche Charakter des im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Super-Star wird dadurch gewährleistet, dass diese Spielregeln und Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für Super-Star erlassenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

1.5 Die Teilnahme an Super-Star gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiel-Plattform [nachfolgend Online Teilnahme]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen von Super-Star anzubieten.

1.6 Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Online-Teilnahme geltenden Bedingungen.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

B. Wesen von Super-Star

Art. 2 Wesen von Super-Star

Super-Star ist eine Start- und Endzeichen-Lotterie im Totalisatorverfahren (als „Startzeichen“ werden die ersten Zeichen und als Endzeichen“ die letzten Zeichen einer Zeichenkombination bezeichnet), welche auf einer fünfstelligen Zahlen- und Buchstabenkombination (Super-Star-Kombination) basiert. Die erste und letzte Stelle wird aus einem Buchstaben aus dem Alphabet A bis Z gebildet und die mittleren drei Stellen aus einer Zahl aus dem Zahlenkreis 0 bis 9. Auf jedem EuroMillions-Spielschein sind vier solcher Super-Star-Kombinationen aufgedruckt, aus denen der Teilnehmer eine oder mehrere auswählen kann. Super-Star kann auch ohne eine Teilnahme an EuroMillions gespielt werden.

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

Der Teilnehmer nimmt an Super-Star teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, den sog. Quick-Tips.

Art. 4 Spielscheine / Quick-Tips

4.1 Einzeltipps

Es gibt keine eigenen Super-Star-Spielscheine. Auf allen EuroMillions-Spielscheinen sind aber jeweils vier Super-Star-Kombinationen aufgedruckt, von denen der Spieler eine, zwei, drei oder vier auswählen kann. Für eine Teilnahme mit der entsprechenden Super-Star-Kombination macht er im „Ja“-Feld, welches auf dem Spielschein neben jeder Super-Star-Kombination aufgedruckt ist, ein Kreuzzeichen (x). Für die Teilnahme an Super-Star ist die Teilnahme an EuroMillions keine zwingende Voraussetzung.

4.2 Quick-Tips

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels sog. Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Quick-Tips und Anzahl gewählter Ziehungen für Super-Star zentral im Rechenzentrum generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Teilnahmetypen wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden.

4.3 Dauerteilnahme

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern (1, 2, 4, 6, 8, 10) oder entsprechenden Instruktionen zu wählen, an wie vielen aufeinander folgenden Ziehungen er teilnehmen will. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit sämtlichen und unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an der gewählten Anzahl Ziehungen von Super-Star teil.

Art. 5 Vertragsschluss

Zur Teilnahme an Super-Star gemäss den vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Spielregeln und Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge, sowie die entsprechenden Bedingungen des gewählten Verkaufskanals (POS oder Online-Teilnahme).

Art. 6 Spieleinsatz

Der Spieleinsatz für die Teilnahme bei Super-Star beträgt CHF 2.00 pro gespielter Super-Star-Kombination. Bei Dauerteilnahmen wird der so errechnete Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Ziehungen multipliziert.

Art. 7 Eingabefrist

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Super-Star-Ziehung wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande (vgl. Art. 2.3) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen der Swisslos sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Internet) bekannt gegeben. Nach dem Annahmeschluss für eine Ziehung werden geleistete Einsätze auf die nächstfolgende Super-Star-Ziehung gespielt.

D. *Behandlung der Daten*

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

8.1 Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen durch das Online-Terminal oder durch die Eingabe im Online-Teilnahme an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Online-Teilnahme zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

8.2 Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Bezahlung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

E. Ziehung

Art. 9 Ziehung

9.1 Die Ziehung der Super-Star-Gewinnkombination findet jeweils am Dienstag- und Freitagabend zu der von Swisslos und LoRo bestimmten Zeit statt, d.h. in der Regel ab 19.45 Uhr. Die Ziehung erfolgt auf der Basis von Zufallszahlen eines zertifizierten Gerätes. Ziehungsort ist Basel oder Lausanne.

Die behördlich bestätigten Ergebnisse einer Ziehung sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Super-Star-Ziehung endgültig.

9.2 An der Super-Star-Ziehung nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen registrierten Kombinationen wie auch sämtliche im LoRo-Vertragsgebiet nach den dort gültigen Reglementen registrierten Kombinationen teil.

F. Gewinne

Art. 10 Gewinnanteile, Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

10.1 Mindestens 50 Prozent und maximal 55 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet erzielten Spieleinsätze auf eine Super-Star Ziehung gelangen als Gewinne von Super-Star an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (nachfolgend „Super-Star Gesamtgewinnsumme“).

10.2 Super-Star hat folgende neun Gewinnränge, auf welche die Einsätze einer Super-Star-Ziehung wie folgt aufgeteilt werden:

Gewinnrang	Anzahl richtige Stellen	Position: Richtige Voraussage	Alimentierung (in % des Einsatzes)		Bemerkungen
			Alimentierung A	Alimentierung B	
1	5	- aller fünf Stellen	16.45%	21.45%	vgl. Art. 10.5
2	4	- der ersten und der letzten zwei Stellen	3.30%	3.30%	
3	4	- der ersten drei Stellen und der letzten Stelle oder - der ersten Stelle und der letzten drei Stellen	2.75%	2.75%	
4	4	- der ersten vier Stellen oder - der letzten vier Stellen	3.85%	3.85%	
5	3	- der ersten zwei Stellen und der letzten Stelle oder - der ersten Stelle und der letzten zwei Stellen	3.30%	3.30%	
6	3	- der ersten drei Stellen oder - der letzten drei Stellen	1.79%	1.79%	
7	2	- der ersten und der letzten Stelle	1.24%	1.24%	
8	2	- der ersten zwei Stellen oder - der letzten zwei Stellen	3.57%	3.57%	
9	1	- der ersten Stelle oder - der letzten Stelle	13.75%	13.75%	
Summe			50.00%	55.00%	

10.3 Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem der Gewinnränge von Super-Star, welche die entsprechende Anzahl an Stellen der im Rahmen der Super-Star-Ziehung ermittelten Super-Star Gewinnkombination richtig vorausgesagt haben.

Bei Erfüllung der Voraussetzung ist jede einzelne Super-Star-Kombination gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem Gewinnrang den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang ausschliesst.

10.4 Bei Super-Star gibt es einen Booster-Fonds. Der Booster-Fonds dient dazu, die ermittelte Gewinnquote des 1. Gewinnrangs in angemessenem Umfang zu erhöhen. Die beiden Lotterien vereinbaren gemeinsam eine Zielgrösse für die Gewinnquote des ersten Gewinnrangs, womit gleichzeitig der Umfang der jeweiligen Erhöhung definiert ist. Allerdings können nie mehr Mittel aus dem Booster-Fonds zur Erhöhung der Gewinnquote des ersten Gewinnrangs verwendet werden, als im Booster-Fonds vorhanden sind.

10.5 Beträgt der Bestand des Booster-Fonds vor einer Ziehung CHF 3'500'000.00 oder mehr, dann gelangt die Alimentierung A zur Anwendung. Ansonsten wird die Alimentierung B angewendet. Die von den beiden Lotterien gemäss Artikel 10.4 vereinbarte Zielgrösse für die Gewinnquote des ersten Gewinnrangs ist unabhängig von der angewendeten Alimentierung.

10.6 Wird in einem der Gewinnränge nur eine gewinnberechtigte Super-Star-Kombination ermittelt, dann entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf die betreffende Super-Star-Kombination.

10.7 Werden in einem der Gewinnränge mehrere gewinnberechtigte Super-Star-Kombinationen ermittelt, dann wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

10.8 Wird für den Gewinnrang 1 mindestens eine gewinnberechtigte Super-Star-Kombination ermittelt, dann wird die Gewinnquote gegebenenfalls gemäss Art. 10.4 erhöht.

Klassiert sich keine Super-Star-Kombination im Gewinnrang 1, dann wird die gesamte Gewinnsumme dem Booster-Fonds zugewiesen.

10.9 Klassiert sich in einem Gewinnrang 2 bis 8 keine gewinnberechtigte Super-Star-Kombination, dann wird die gesamte Gewinnsumme des entsprechenden Gewinnrangs dem nächst tiefer gelegenen Gewinnrang mit mindestens einer gewinnberechtigten Super-Star-Kombination zugeschlagen.

10.10 Klassiert sich keine gewinnberechtigte Super-Star-Kombination im Gewinnrang 9, dann fliesst die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs vollumfänglich in den Booster-Fonds.

10.11 Sämtliche errechneten Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

G. *Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnauszahlung / Gewinnverfall*

Art. 11 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

11.1 Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Super-Star-Ziehungen betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

11.2 Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der Gewinnzahlen und der Gewinnquoten), erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen der Swisslos oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Art. 13 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an Super-Star-Ziehungen erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die Online-Teilnahme bleiben vorbehalten.

Art. 12 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

12.1 Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

12.2 Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

Art. 13 Gewinnverfall

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Super-Star-Ziehung an gerechnet (Art. 11.2), geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

H. Einsprachen

Art. 14 Einsprachen

14.1 Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet (bei Teilnahme via Online-Teilnahme ab Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgter Auszahlung oder Gewährung), spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Super-Star-Ziehung an gerechnet (Art. 11.2), Einsprache zu erheben. Bei Dauerteilnahme bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns verweigert wird.

14.2 Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, die Nummer oder das Datum der betreffenden Super-Star-Ziehung und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder

andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

14.3 Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen massgeblich.

I. Schlussbestimmungen

Art. 15 Durchführungsbewilligungen

Die gemäss der bisherigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Ziehungen des Super-Star gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur die Swisslos (Art. 1.2) selbst.

Art. 16 Entscheide der Geschäftsleitung

Alle die Super-Star-Ziehungen betreffenden Entscheide werden durch die Geschäftsleitung der Swisslos getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Geschäftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 17 Geltung

17.1 Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an Super-Star. Sie gelten ab dem 1. Januar 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme an Super-Star betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen vor.

17.2 Weicht die französische, die italienische oder die englische Fassung der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

17.3 Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel oder via die offizielle Internet-Seite www.swisslos.ch bezogen werden.